

Unsere Schule versteht sich als ein Ort, an dem alle Lehrenden und Lernenden in ihrer Individualität willkommen sind. Durch einen geordneten, von **gegenseitigem Respekt** geprägten Umgang miteinander wollen wir einen Gemeinsinn entwickeln und eine **Gemeinschaft** erleben, in der sich jeder in seiner Persönlichkeit entfalten kann, ohne hierbei die Rechte anderer zu missachten oder sich aus der Gemeinschaft auszuschließen.

Alle an unserem Schulleben Beteiligten vereinbaren daher im Rahmen dieser Haus- und Schulordnung für alle **verbindliche Verhaltensregeln**, die notwendig sind, um ein respektvolles schulisches Miteinander zu gewährleisten und ein gutes Lernklima zu sichern

1. Unterricht

1.1 Vor Schulbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof, nicht jedoch im Schulgebäude auf. Ab 7:30 Uhr ist die Schule für alle Schülerinnen und Schüler geöffnet, deren Unterricht mit der ersten Schulstunde beginnt. Nach dem Gongzeichen zum Stundenbeginn halten sich die Schüler/innen grundsätzlich im Klassenraum auf.

1.2 Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen/Lehrer achten auf die Einhaltung der Unterrichtszeiten. Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht im Unterrichtsraum erschienen, informiert eine Klassen- bzw. Kurssprecherin oder Sprecher das Sekretariat. Alle anderen Schülerinnen und Schüler dürfen den Unterrichtsraum nicht verlassen und verhalten sich ruhig.

1.3 Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht und an verbindlichen außerunterrichtlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Schulfahrten und Betriebspraktika sind verbindliche Unterrichtsveranstaltungen. Nur aus ärztlich attestierten gesundheitlichen Gründen kann die aktive Teilnahme am Sportunterricht unterbleiben. Dies schließt den Schwimmunterricht ein, der von allen Schülerinnen und Schülern der Klassen 6 und 7 besucht werden muss.

2. Entschuldigungsverfahren

2.1 Falls eine Schülerin oder ein Schüler aus Krankheitsgründen den Unterricht frühzeitig verlassen muss, meldet sie/er sich beim Sekretariat ab. Sie/er darf die Schule erst dann verlassen, wenn sie/er vom Sekretariat aus telefonisch die Eltern informiert hat. Das Sekretariat vermerkt diese Stunden als entschuldigt.

2.2 Verfahren im Krankheitsfall
Krankmeldungen erfolgen prinzipiell über den Elternzugang von WebUntis. Bei technischen Schwierigkeiten kann auch eine telefonische Krankmeldung über das

Sekretariat bis 7:50 Uhr erfolgen. Eine separate schriftliche Entschuldigung ist über die Stufen- oder Klassenleitung nur dann notwendig, wenn die Krankmeldung weder über WebUntis noch das Sekretariat erfolgt ist. Die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler haben mittels WebUntis stets einen Überblick über die Fehlzeiten und können ggfs. unentschuldigte Fehlzeiten innerhalb von 2 Wochen nachträglich entschuldigen.

Die Schule kann bei längeren oder gehäuften Fehlzeiten ein ärztliches Attest einfordern.

3. Ordnung und Sicherheit

3.1 Große Pausen

Zu Beginn der großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-7 auf den Schulhof.

3.2 Verhalten auf dem Schulhof und im Gebäude

Laufen und Ballspiele (Softball, Basketball) sind, so weit die Sicherheit und die Rechte anderer gewahrt werden, in den großen Pausen und für die Oberstufenschüler in Freistunden auf dem Schulhof, nicht aber im Schulgebäude erlaubt. Wegen der Gefährdung anderer ist der Gebrauch von Lederfußbällen an allen Tagen während der großen Pausen, während der Mittagspause von 13:20 Uhr bis 14:20 Uhr und darüber hinaus in Zeiten, wenn sich viele Kinder auf dem Hof aufhalten, untersagt. Aus demselben Grund ist das Werfen von Steinen, Kastanien und Schneebällen untersagt. Niemand darf andere durch Rängeleien gefährden oder durch Androhungen physischer oder psychischer Gewalt unter Druck setzen.

Die Benutzung von nichtmotorisierten Fahrgeräten aller Art, z.B. Skateboards, Skates etc., auf dem Schulhof ist erst nach der 6. Stunde und nur für den Fall gestattet, dass sich wenige Kinder auf dem Schulhof aufhalten und die Kinder beim Benutzen dieser Fahrzeuge einen Schutzhelm tragen.

3.3 Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist es wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflicht der Schule untersagt, das Schulgelände während der

Unterrichtszeit und der Pausen zu verlassen. Eine Ausnahme kann für Schüler/innen der Klassen 8 bis 10 an Unterrichtstagen mit Nachmittagsunterricht für die lange Mittagspause gemacht werden, sofern eine Einverständniserklärung der Eltern auf dem entsprechenden Formblatt der Schule vorliegt.

3.4 Mitführen von gefährlichen Gegenständen

Keinem Mitglied der Schulgemeinschaft ist es erlaubt, Gegenstände mit sich zu führen, die die Sicherheit anderer gefährden können.

3.5 Umgang mit Schuleigentum

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Räume und die Einrichtungsgegenstände der Schule pfleglich zu behandeln. Schäden jeder Art sind umgehend dem Sekretariat, dem Hausmeister oder dem Klassenlehrer zu melden. Für verursachte Schäden haften die Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler selbst.

3.6 Abschließen der Räume

Zu Beginn der großen Pausen und nach der letzten Unterrichtsstunde verlassen die Lehrenden als Letzte den Raum und schließen diesen ab. Sie achten darauf, dass grundsätzlich bei einem Raumwechsel die Fenster geschlossen sind und dass nach der letzten Unterrichtsstunde im Raum zusätzlich der Ordnungsdienst erledigt ist und die Stühle hochgestellt werden.

Die Betätigung des Verriegelungsknopfes an der Innenseite der Klassenraumtüren ist ausschließlich in Gefahrensituationen (Störung der Sicherheitslage) gestattet. Zuwiderhandeln seitens der Schüler/innen wird geahndet.

Befinden sich Schülerinnen oder Schüler ohne Lehrperson in einem Klassen- oder Fachraum, muss die Türe zum Flur offen stehen.

3.7 Fahrzeuge

Fahrräder müssen im Fahrradkeller oder bei den Fahrradständern am Bonner Talweg abgestellt und abgeschlossen werden, nicht aber am Zaun zur Straße. Die PKW-Stellplätze am unteren Ende der Schulhofeinfahrt und in der Tiefgarage dürfen bis 16:00 Uhr nicht von Schülerinnen und Schülern oder Eltern belegt werden.

3.8 Gebrauch elektrischer Haushaltsgeräte:

Aus Sicherheitsgründen ist die Verwendung elektrischer Haushaltsgeräte (z.B. Sandwichtoaster, Waffeleisen etc.) durch Schüler/innen in den Klassenräumen insbesondere auch in der Mittagspause verboten.

Gebrauch elektronischer Geräte auf dem Schulgelände (Handy etc) Generelle Regeln:

Mitgeführte Geräte sind bei Betreten des Schulgeländes auf „lautlos“ zu stellen. Das Tragen von Kopfhörern jeglicher Art ist auf den Fluren und in den Klassenzimmern verboten. Das Fotografieren von Tafelbildern ist nur in Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer für den Eigenbedarf und nicht zur Veröffentlichung erlaubt. Ausgänge z.B. in den Oberstufenkästen dürfen fotografiert werden. Alle nicht zugelassenen elektronische Geräte, die als Hilfsmittel genutzt werden könnten, sind zu Beginn einer Klausur beim aufsichtführenden Lehrer abzugeben.

Den Schülerinnen und Schülern **der Mittel- und Erprobungsstufe** ist der Gebrauch von Handys etc. außerhalb des Unterrichts nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch für die Mittagspause. Im Unterricht ist die Nutzung nur aufgrund einer expliziten Erlaubnis durch die Lehrperson gestattet.

Den Schülerinnen und Schülern **der Oberstufe** ist der Gebrauch von Handys etc. außerhalb des Unterrichts erlaubt, sofern dadurch niemand gestört wird.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Smartboards nur auf Anweisung von Lehrkräften bedienen.

3.9 Rauchen, Alkohol, Drogen

Das gesamte Schulgelände des Clara-Schumann-Gymnasiums ist gemäß dem geltenden Nichtraucherschutzgesetz rauchfreie Zone. Unter diese Regelung fällt auch die Benutzung von e-Zigaretten oder Dampfzigaretten. Da das Rauchen generell allen Minderjährigen gesetzlich untersagt ist, behält sich die Schule vor, die Eltern auch über Verstöße im Umfeld der Schule zu informieren.

Das Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke und anderer Drogen auf dem Schulgelände oder auf Klassen- sowie Kursfahrten sind ebenfalls strengstens untersagt. Zu besonderen schulischen Veranstaltungen kann eine Ausnahmeerlaubnis für alkoholische Getränke erteilt werden entsprechend den Beschlüssen der Schulkonferenz.

3.10 Sauberkeit

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist mitverantwortlich für die Sauberkeit im Haus und auf dem Schulhof. Im Sinne der Sauberkeit unserer Schule ist das Kaugummikauen im Schulgebäude verboten. Außerdem sind Essen und Trinken während des Unterrichts untersagt, wenn die Lehrkraft es nicht in begründeten Ausnahmefällen ausdrücklich erlaubt. Für die Sauberhaltung des Schulhofs und der Flure ist ein wöchentlich wechselnder Hofdienst der Klassen 5 bis 9 verantwortlich. Für die Sauberkeit in den Klassen ist ein klasseninterner Ordnungsdienst verantwortlich. Die Lehrer achten darauf, dass der Ordnungsdienst nach der letzten Stunde und bei Raumwechsel der Lerngruppe durchgeführt wird.

3.11 Wertgegenstände

Wertgegenstände und größere Geldbeträge sollen möglichst nicht mitgebracht werden. Es besteht keine Haftpflicht der Schule bezüglich verlorener und gestohlener Gegenstände.

3.12 Kleidung, Kopfbedeckungen

Die Kleidung der Schülerinnen und Schüler soll dem gemeinsamen Lernen in der Schule angemessen sein. Das Tragen von Kappen, Mützen und ähnlichen Kopfbedeckungen ist bis auf erlaubte Ausnahmen während des Unterrichts verboten.

Clara-Schumann-Gymnasium, Bonn
Loëstraße 14 · 53113 Bonn · Telefon: 0228.777440
sekretariat@clara-online.de · www.clara-online.de

Stand Februar 2025



clara
Clara-Schumann-Gymnasium

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigte erhalten bei Eintritt in die Schulgemeinschaft ein Exemplar dieser Haus- und Schulordnung. Durch Unterschrift bestätigt jede Schülerin/ jeder Schüler den Erhalt und die Kenntnisnahme der Haus- und Schulordnung und erkennt damit diese Vereinbarungen als für sie/ ihn verbindlich an.

Die jeweiligen erzieherischen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung legen die Schulleitung gemeinsam mit den Lehrenden des Clara-Schumann-Gymnasiums fest. Zur Anwendung von Ordnungsmaßnahmen wird auf die Allgemeine Schulordnung verwiesen.

Bonn, den _____

Schülerin / Schüler

Erziehungsberechtigte

Stand Februar 2025

Haus- und Schulordnung

Clara-Schumann-Gymnasium